

➤ Checkliste vor Ort

Absichern!

Anhalten – Warnblinkanlage einschalten, Warnweste anlegen. Warndreieck aufstellen (Abstand: 50 bis 150 Schrittlängen). **Eigene Sicherheit beachten!** Unfallzeugen bitten zu warten.

Erste Hilfe leisten!

Rettungsdienst oder Polizei (**Tel. 112**) rufen!

Polizei rufen?

Bei Verletzten, hohem Sachschaden, fehlender Einigung, wenn der Unfallgegner sich unerlaubt von der Unfallstelle entfernt hat oder ein Fahrzeug mit Kennzeichen außerhalb der EU ohne Versicherungsnachweis (z.B. grüne Versicherungskarte) beteiligt ist, sollte die Polizei gerufen werden (Tel. 112).

Verhalten gegenüber der Polizei!

Bei Zweifel über den Unfallhergang nur Angaben zu Person und Fahrzeug machen. Nur bei eindeutigem Verschulden polizeiliches Verwarnungsgeld akzeptieren.

Eigene Beweissicherung!

Zeugen-Anschriften notieren, Unfallstelle fotografieren (Übersichtsaufnahme, jeweils aus Richtung der Fahrzeuge mit evtl. Bremsspuren, Fahrzeug-Beschädigungen). Vermessbare Punkte wie z.B. Lichtmasten mitfotografieren. **Auf Verkehr achten!** Bei Bagatellschäden Unfallstelle bald räumen.

Unfallbericht erstellen!

Wenn möglich mit Unfallbeteiligten einen Unfallbericht (Formular) ausfüllen. Angaben zu Unfall, Fahrzeug und Person machen, jedoch kein Schuldanerkenntnis abgeben!



Was tun nach einem Unfall?

Richtiges Verhalten bei Sach- und Personenschäden



Wir bieten Ihnen den Komplettservice im Falle eines Kfz-Schadens.

Seien Sie skeptisch, wenn Ihnen die gesamte Unfallabwicklung (z.B. von Werkstätten, Autovermietungen, gegnerischer Haftpflichtversicherung) abgenommen werden soll.

Vor allem bei Angeboten der gegnerischen Haftpflichtversicherung besteht das Risiko, dass die unabhängigen Kfz-Sachverständige umgangen werden und Sie nicht den vollen Schadenersatz erhalten.

Sie haben im Schadenfall Anspruch auf einen unabhängigen Sachverständigen.

Wenden Sie sich im Schadenfall an die Kfz-Sachverständigen von GMKtec.

Wir nehmen den Schaden an Ihrem Fahrzeug bei Ihnen vor Ort auf und erstellen ein qualifiziertes Gutachten, mit dem Sie alle ihre Ansprüche geltend machen können.

Das Bearbeiten der Schadenformulare der Versicherung übernehmen wir für Sie!

Ihr GMKtec Partner



Im Schadenfall GMKtec!

040 / 460 840 46

Checkliste vor Ort
Formular vom Unfallbericht



GMKtec UG
Linckestrasse 6
22145 Hamburg
Tel.: 040 / 460 840 46
info@gmktec.de
www.gmktec.de

Geltendmachung der Ansprüche

Hat der Unfallgegner den Unfall allein schuldhaft verursacht, haftet die gegnerische Kfz- Haftpflichtversicherung in der Regelvollständig für den entstandenen Schaden. Liegt ein Mitverschulden des Fahrzeugführers Ihres Fahrzeuges vor, wird nur ein Teil des Schadens entsprechend dem Mitverschulden („Haftungsquote“) erstattet. Schadensersatzansprüche können direkt bei Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend gemacht werden. Jeder Geschädigte kann sich zur Geltendmachung seines Schadens einen Rechtsanwalt nehmen, der von der gegnerischen Kfz-Versicherung entsprechend der Haftungsquote bezahlt wird.

Schadenaufstellung

Bei Reparaturkosten über 750,- € („Bagatellschadengrenze“) können Sie die Schadenshöhe vor Erteilung des Reparaturauftrages durch einen freien Sachverständigen feststellen lassen; das gilt stets auch dann, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges übersteigen (sog. wirtschaftlicher Totalschaden). Im Rahmen der Haftungsquote muss die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners die Gutachterkosten übernehmen.

Als Geschädigter haben Sie einen Anspruch auf einen Gutachter Ihrer Wahl. Sie müssen sich nicht auf einen Sachverständigen der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung verweisen lassen. Das Gutachten eines freien Sachverständigen hat Beweissicherungsfunktion: Es enthält neben der Feststellung der Höhe der Reparaturkosten auch Angaben zu einer eventuell vorliegenden Wertminderung Ihres Fahrzeuges.

Reparatur des Fahrzeuges

Sie haben das Recht, Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihrer Wahl reparieren zu lassen, also auch in einer Markenwerkstatt. Liegen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, ist eine Reparatur wirtschaftlich unvernünftig und Sie erhalten grundsätzlich nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um maximal 30%, dürfen Sie das Fahrzeug dennoch reparieren lassen, sofern die Reparatur fachgerecht und in dem Umfang durchgeführt wird, den der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Dabei ist erforderlich, dass Sie das Fahrzeug nach der Reparatur noch mindestens 6 Monate weiter nutzen. Wenn Sie die Reparaturrechnung nicht selbst vorab begleichen wollen, können Sie mit der Werkstatt vereinbaren, dass diese direkt mit der Versicherung abrechnen soll („Sicherungsabtretung“). Bevorzugt sollten Sie sich vor Auftragserteilung eine Kostenübernahmeerklärung der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung ausstellen lassen und diese bei der Werkstatt vorlegen.

Abrechnung auf Gutachtenbasis

Lassen Sie Ihr unfallbeschädigtes Fahrzeug nicht reparieren, können Sie Ihren Schaden gemäß Sachverständigengutachten bzw. Kostenvoranschlag abrechnen („fiktive Abrechnung“). Dabei werden die Stundensätze der Markenwerkstatt dann gezahlt, wenn das Auto entweder nicht älter als 3 Jahre oder scheckheftgepflegt ist. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist bei fiktiver Abrechnung auf den Wiederbeschaffungswert begrenzt. Davon wird der Restwert abgezogen, es sei denn, das unfallbeschädigte Fahrzeug wurde tatsächlich verkehrssicher repariert und wird mindestens 6 Monate weiter genutzt. Bei der Schadenregulierung wird die Mehrwertsteuer nur dann bezahlt, wenn sie wirklich anfällt. Wer sein Fahrzeug selbst repariert oder sich einen Ersatzwagen von Privat kauft, erhält den im Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag bezifferten Reparaturbetrag nur netto. Werden für die Reparatur Teile gekauft, für die in einer Rechnung Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird diese erstattet.

Nutzungsausfall

Wenn Sie Ihr Fahrzeug unfallbedingt (nicht mehr fahrfähig bzw. verkehrssicher oder in Reparatur) nicht nutzen können, aber keinen Mietwagen anmieten, steht Ihnen eine Nutzungsausfallentschädigung zu. Die Höhe richtet sich nach dem Fahrzeugtyp. Voraussetzung ist, dass das Unfallfahrzeug repariert oder ein Ersatzwagen gekauft wird.

Wertminderung

Bei erheblicher Beschädigung eines Autos, das nicht älter als 5 Jahre und nicht mehr als 100.000 km Fahrleistung hat, wird vom Gutachter ermittelt, um wie viel der Verkaufspreis des Autos trotz des reparierten Unfallschadens gesunken ist. Dieser Betrag steht dem Geschädigten zu.

